

20/SN-328/ME

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

---

Zahl: LAD-VD-9/769-1993

Eisenstadt, am 30.11.1993

Miterl.Zahl: LAD-VD-1201/31-1993

Telefon (02682)-600

Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
Verfassungsgesetz; Entwurf eines  
Hauptwohnsitzgesetzes; Stellungnahme

Klappe 2221 Durchwahl

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. .... 58 ...	GE/19 ... 83
Datum: 2. DEZ. 1993	
Verteilt 3.12.93 Mar	

*H. Mörser*

Bezug: GZ. 601.999/32-V/5/93

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
**1014 Wien**

Bezug: 95.014/13-IV/11/93/3

Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung sind seitens des Bundeskanzleramtes ein Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie seitens des Bundesministerium für Inneres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitz) zur Stellungnahme zugegangen.

Zwischenzeitig wurden seitens der Verbindungsstelle der Bundesländer auch die Regierungsvorlagen über diese beiden Gesetzesentwürfe übermittelt.

Da diese beiden Gesetzesentwürfe inhaltlich in einem sehr engen Zusammenhang stehen, erscheint es aus ho. Sicht zweckmäßig, die für das Amt der Burgenländischen Landesregierung maßgeblichen Erwägungen zu diesen Entwürfen in einer Stellungnahme zusammenzufassen:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage - und zwar sowohl einfachgesetzlich als auch verfassungsrechtlich - ist es grundsätzlich möglich, daß eine Person ihren ordentlichen Wohnsitz auch an mehreren Orten nehmen kann. Nach den Erläuterungen zur vorliegenden B-VG-Novelle ist Ziel der vorgesehenen Regelung, jeder im Bundesgebiet niedergelassenen Person einen einzelnen Hauptwohnsitz als zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt zuzuordnen, sodaß zukünftig mehrere ordentliche Wohnsitze nicht mehr möglich sein werden.

Die Erläuterungen zur B-VG-Novelle begründen die Notwendigkeit einer derartigen Regelung nicht näher, sondern berufen sich (lediglich) auf einen Bericht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der die Aussage enthält, daß es "aus der Sicht des Melderechtes im hohem Maße geboten" sei, "einen einheitlichen einzigen 'ordentlichen' Wohnsitz des Bürgers zu verwirklichen". Die Frage, warum das Meldegesetz eine solche Normierung gebietet, wird allerdings offengelassen. Aus ho. Sicht kann somit schon das hinter den beabsichtigten Novellen stehende rechtspolitische Anliegen nicht in hinreichendem Maße nachvollzogen werden.

Dies wiegt umso schwerer, als in verschiedensten Rechtsbereichen nicht unbeträchtliche Folgen an den ordentlichen Wohnsitz geknüpft werden (z.B. die Gewährung einer Wohnbauförderung, die Gewährung von Sozialhilfe, die Ausübung des Wahlrechtes usw).

Aufgrund der besonderen Situation im Burgenland, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ca. 30.000 bis 35.000 Burgenländer ihre Arbeitsstätte außerhalb des Burgenlandes haben, wobei damit verbunden auch oft die Wohnsitznahme außerhalb des Burgenlandes erforderlich ist, wird es für den burgenländischen Pendler künftig vielfach erforderlich sein, sich gemäß § 1 Abs. 4 des Entwurfes eines Hauptwohnsitzgesetzes für einen Hauptwohnsitz zu entscheiden. Es ist zu befürchten, daß der burgenländische Pendler unter Umständen seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Landes, nämlich an seiner Arbeitsstätte, begründen wird müssen, da daran - wie bereits erwähnt - erhebliche Rechtsfolgen geknüpft sind.

Im Burgenland ist eine negative Bevölkerungsentwicklung zu konstatieren. Es ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wobei bereits verschiedenste Maßnahmen gesetzt wurden. Durch die vorgesehenen Novellen würden diese Bemühungen durch den zu erwartenden weiteren Abwanderungseffekt in hohem Maße unterlaufen werden.

Damit verknüpft wären auch erhebliche Einbußen des Landes und der Gemeinden an seinen Abgabenerträgen aus dem Finanzausgleich. Unbeschadet der in der vorliegenden Stellungnahme vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen die gegenständlichen Entwürfe wäre bei deren Realisierung aus der Sicht des Burgenlandes eine adäquate Abgeltung im Rahmen des Finanzausgleiches unabdingbar. Anderenfalls wären die entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wohl mit Gleichheitswidrigkeit (Art. 7 B-VG) belastet.

Darüber hinaus würde dadurch auch der emotionalen Bindung des Burgenländers zu seinem ursprünglichen Wohnsitz im Land in grundsätzlicher Weise Abbruch getan, sodaß zu befürchten ist, daß der Bezug des burgenländischen Pendlers zum Burgenland selbst in absehbarer Zeit verloren geht. Damit würde der verfassungsrechtlich vorgegebene Begriff des "Landesbürgers" zu einer bloßen Worthülse ohne Verankerung in der Realität degradiert werden. In weiterer Zukunft könnte damit auch der Fall eintreten, daß bei der Verteilung der Nationalratsmandate auf die einzelnen Bundesländer eine Verschiebung zu Lasten des Burgenlandes eintritt.

Unabhängig davon ist es jedoch auch unverständlich, daß in einer Zeit, die von den einzelnen Arbeitnehmern nicht zuletzt im Zusammenhang mit der europäischen Integration eine erhöhte Mobilität erfordert, nunmehr eine starre Fixierung und Fesselung der Einzelperson an einen einzigen Hauptwohnsitz in Österreich vorgenommen werden soll. Da dieser Gesichtspunkt wiederholt auch von Mitgliedern der Bundesregierung bekräftigt wurde, erscheint die rechtspolitische Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Regelungen umso schwerer einzu-sehen.

Davon abgesehen wird diese Absicht auch im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat gesehen, im Zuge derer es ein wesentliches Anliegen der Länder ist, bundesverfassungs-

rechtliche Bindungen des Landes(verfassungs)gesetzgebers weitestgehend zu lockern. Insbesondere ist es in diesem Zusammenhang mit Nachdruck abzulehnen, daß mit der vorgesehenen B-VG-Novelle im Ergebnis die nähere Determinierung des Begriffes des Landesbürgers (Art. 6 Abs. 2 B-VG) bzw. des Gemeindemitgliedes (Art. 117 Abs. 2 B-VG) der Regelungsbefugnis des Landes(verfassungs)gesetzgebers völlig entzogen werden soll.

Schließlich ist noch auf folgenden Umstand hinzuweisen: Gemäß § 1 Abs. 4 des Entwurfes eines Hauptwohnsitzgesetzes ist der "Hauptwohnsitz eines Menschen ..... an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu machen". Gerade bei den bereits erwähnten burgenländischen Pendlern wäre es bei dieser Formulierung durchaus möglich, daß Personen aus diesem Kreis überhaupt kein Hauptwohnsitz zugeordnet werden könnte und er sich deshalb aber eher willkürlich für einen Hauptwohnsitz zu entscheiden hat. Auch daran erweist sich, wie unbefriedigend die zentralen Regelungen des Entwurfes eines Hauptwohnsitzgesetzes sind, zumal sie aufgrund ihrer eben aufgezeigten Unklarheit die Probleme bei der Vollziehung des Meldegesetzes eher vermehren als vermindern.

In diesem Zusammenhang wird unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Einführung eines Hauptwohnsitzes bestehen, im besonderen zum Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes folgendes bemerkt:

**Zu Artikel 1 Z 9 (§ 17 Reklamationsverfahren):**

Die Erläuterungen gehen davon aus, daß für das Reklamationsverfahren jener Landeshauptmann zuständig ist, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich die Hauptwohnsitzgemeinde befindet. Diese durchaus sachgerechte Lösung findet aber im Gesetz keinen Niederschlag. In den Entwurf sollte daher ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werden, daß sich die örtliche Zuständigkeit im Reklamationsverfahren nach der Lage jener Gemeinde richtet, in der die betreffende Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 17 Abs. 2 letzter Satz geht im Zusammenhang mit § 17 Abs. 5 offenbar davon aus, daß nur jener Bürgermeister den Antrag auf Prüfung der Wohn-

sitzqualität stellen wird, der den Hauptwohnsitz einer Person in einer anderen Gemeinde in Frage stellt. Für den Fall, daß ein Bürgermeister ein "negatives" Reklamationsverfahren einleitet, er also die Feststellung beantragt, daß die in seiner Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldete Person dort nicht den Mittelpunkt ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat, wäre nach der Formulierung des Abs. 2 letzter Satz neben der betroffenen Person nur der antragstellende Bürgermeister Partei des Reklamationsverfahrens. Zuzustellen wäre der Bescheid gemäß Abs. 5 aber "beiden Gemeinden", also auch dem Bürgermeister jener Gemeinde, die vom Landeshauptmann gemäß Abs. 4 als neue Hauptwohnsitzgemeinde erkannt wird, aber nicht Partei ist. Es stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, diesem Bürgermeister nicht Parteistellung einzuräumen und ihm somit die Möglichkeit zu verschließen, im Verfahren mitzuwirken und den Bescheid beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen zu können.

Während die Erläuterungen zu § 17 davon sprechen, daß der Landeshauptmann ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes zu prüfen hat, jedoch nicht die Frage zu klären ist, wo der Bürger tatsächlich seinen Hauptwohnsitz hat, wird der Landeshauptmann in Abs. 4 verpflichtet, der betroffenen Person bescheidmäßig aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen. Dies erscheint aber nur dann möglich, wenn der Bescheid ausspricht, welche Gemeinde den nunmehrigen Hauptwohnsitz der betreffenden Person darstellt. Gerade diese Feststellung soll aber nach § 17 Abs. 1 und den Erläuterungen hiezu nicht Ziel des Verfahrens sein.

Außerdem muß festgestellt werden, daß durch die vorgesehenen Verfahren den Ländern nicht unerhebliche Kosten erwachsen, die im Zuge des Finanzausgleiches jedenfalls abzugelten sind.

Die Regelung des Abs. 5, wonach der Bescheid erst "nach Rechtskraft" den für die "beiden Gemeinden" zuständigen Meldebehörden mitzuteilen ist, erscheint aus zweierlei Gründen unverständlich:

1. Da der Landeshauptmann im Reklamationsverfahren erste und letzte Instanz ist, wird der Bescheid mit der Erlassung formell rechtskräftig. Die Mitteilung "nach Rechtskraft" erscheint irreführend,

da der Eintritt der formellen Rechtskraft durch die Möglichkeit der Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht gehindert wird.

2. Für Meldebehörden, die Partei des Reklamationsverfahrens sind, erübrigt sich die Bestimmung über die Mitteilung, da die Parteien ohnedies Anspruch auf Bescheiderlassung haben und dadurch vom Inhalt des Bescheides Kenntnis erlangen.

**Zu Artikel I Z 17 (§ 23 Abs. 1):**

Diese Bestimmung geht offenbar aufgrund des § 23 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes davon aus, daß jede Person nur in einer Gemeinde Österreichs in der Wählerevidenz eingetragen ist. Tatsächlich ist aber davon auszugehen, daß aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht selten Personen in zwei Gemeinden in der Wählerevidenz eingetragen sind, so z.B. in einer Gemeinde im Burgenland und in Wien.

Nach ho. Ansicht wäre es im Interesse der Rechtssicherheit und aus Gründen der Transparenz für die betroffene Person zweckmäßiger, würde bei Vorliegen zweier Wohnsitze diese die Möglichkeit bekommen, einen der beiden ordentlichen Wohnsitze als ihren Hauptwohnsitz zu bezeichnen.

**Zu Artikel VII (§ 1):**

Es wird darauf hingewiesen, daß jedenfalls auch im Staatsbürgerschaftsgesetz der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen wäre.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 30.11.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
4. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Matthias Achs,  
Neustiftgasse 38, 7122 Gols,
5. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Josef Kirchknopf,  
Kodatschstraße 15, 7000 Eisenstadt,
6. Frau Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Elfriede Krismanich,  
Haptstraße 52, 7452 Unterpullendorf,
7. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Ernst Piller,  
Hotterweg 17, 7000 Eisenstadt
8. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Paul Kiss,  
Neugasse 9, 7350 Oberpullendorf

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

*Raichbauer*